

Sachverhalt:

Ausgangsfall: Student K benötigt zum Überwintern seines Lieblingsköningspudels Schnappi eine neue beheizbare Hundehütte. Er möchte eine Hundehütte des Herstellers H erwerben, die laut Herstellerprospekt über eine besonders gute Heizleistung bei sehr niedrigem Energieverbrauch verfügen soll. Aus der Zeitung erfährt K, daß genau dieses Modell im Hundehütten-Discountmarkt V zum Preis von 330,- € als „Schnappi der Woche“ angeboten wird. Regulär kostet die Hütte 400,- €. K gelingt es, eine Hundehütte in einer Filiale von V zu erwerben. Er bezahlt die Hütte an der Kasse und nimmt sie sofort mit nach Hause.

Bereits unmittelbar nach Inbetriebnahme zeigt sich, daß die Hundehütte beim Heizen zwar wenig Energie verbraucht, aber auch kaum heizt. K wendet sich sofort an V und reklamiert die Hundehütte. V verweigert jedoch jegliches Entgegenkommen: Erstens müsse er für die Angaben des Herstellers H nicht einstehen, weil er nicht jede fremde Werbeinformation kennen könne. Außerdem gelte nur das, was V in seinen eigenen Verkaufsprospekten schreibe. Zweitens sei die fehlerhafte Heizleistung auf eine unsachgemäße Aufstellung der Hundehütte im Garten des K zurückzuführen. Drittens sei eine Nacherfüllung ohnehin ausgeschlossen, weil dies unwirtschaftlich sei. Eine andere Hütte könne V nicht liefern, weil der gesamte Vorrat sowohl im eigenen Lager als auch in dem des Großhändlers ausverkauft sei. Die Neubeschaffung eines Einzelstücks vom Hersteller sei nur zu einem unzumutbaren Preis von 400,- € möglich. Da V auf den Verkauf von Hundehütten spezialisiert sei, könne er auch keine Reparatur vornehmen. Eine externe Reparatur sei wegen des organisatorischen Aufwands und der arbeitszeitintensiven Fehlerbehebung mit Gesamtkosten von mindestens 650,- € verbunden.

K möchte wissen,

1. ob ihm gegen V ein Anspruch auf Nacherfüllung zusteht und
2. ob und unter welchen Voraussetzungen er sich vom Vertrag lösen kann, insbesondere ob ein Anfechtungs- oder ein Rücktrittsrecht vorliegt.

Abwandlung: Infolge der zu geringen Heizleistung der Hundehütte bekommt Schnappi schon in der ersten Winternacht eine Lungenentzündung. Dadurch auf die geringe Heizleistung aufmerksam geworden, bringt K Schnappi zum Tierarzt. Schnappi ist jedoch nicht mehr zu helfen, er stirbt drei Tage später. K bringt es nicht übers Herz, für seinen Hund, ein Lebewesen, schnödes Geld zu verlangen. Aber wenigstens die Tierarzkosten in Höhe von 200,- € möchte er als Schadensersatz von V bekommen. Auch verlangt er weitere 200,- € Entschädigung wegen seiner seelischen Schmerzen. Mit Recht?